



GENERALBEAUFTRAGTER FÜR KINDERRECHTE IN DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT WALLONIENS

Der Generalbeauftragte für die Kinderrechte ist dafür verantwortlich, dass die Rechte und Interessen der Kinder gewahrt werden.

Für jedes Mandat erstellt das Parlament eine nicht erschöpfende Liste der prioritären Bereiche, in denen der Generalbeauftragte diese Mission wahrnimmt.

Die Mission des Generalbeauftragten kann die Situation einer Person unter achtzehn Jahren oder einer Person unter zwanzig Jahren berücksichtigen, wenn vor achtzehn Jahren bei den Jugendbetreuungs- oder Schutzdiensten um Hilfe gebeten wurde.

Der Generalbeauftragte vertritt bei bestimmten Anlässen ein Referenzinstitut oder sogar ein letztes Mittel, aber seine Beiträge müssen das institutionelle und assoziative Netzwerk mit ähnlichen Zielen berücksichtigen und mit ihm koordiniert werden.

Die Unabhängigkeit des Generalbeauftragten gewährleistet, dass seine überlegten und vorgeschlagenen Stellungnahmen, frei von jeglichem Einfluss von außerhalb der Institution, geschätzt und gehört werden.

Das genommene Modell für den Generalbeauftragten für die Rechte des Kindes der Französischen Gemeinschaft ist das eines persönlichen Ombudsmanns; dieser ist jedoch von einem multidisziplinären Team umgeben, das ihn bei seiner Aufgabe unterstützt.

ROLLE DES GENERALBEAUFTRAGTEN

Bei der Ausübung seines Auftrags kann der Generalbeauftragte insbesondere:

- 1. über die Rechte und Interessen von Kindern informieren und diese fördern;*
- 2. die korrekte Anwendung der Gesetze und Vorschriften für Kinder überprüfen;*
- 3. der Regierung, dem Parlament und jeder für Kinder zuständigen Behörde jeden Vorschlag zur Anpassung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf einen umfassenderen und wirksameren Schutz der Rechte und Interessen von Kindern empfehlen;*
- 4. Informationen, Beschwerden oder Vermittlungersuchen zu Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern entgegennehmen;*
- 5. auf Antrag des Parlaments Untersuchungen über das Funktionieren der von dieser Aufgabe betroffenen Verwaltungsdienste der Französischen Gemeinschaft durchführen.*

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN DES GENERALBEAUFTRAGTEN

- **Bearbeitung der Anträge**

Der Generalbeauftragte richtet an die föderalen Behörden, die Behörden der Gemeinschaft, der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden oder an jede von diesen Behörden abhängige Institution die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Befragungen und Ermittlungersuchen.

Innerhalb der durch die Verfassung, Gesetze, Erlasse und Verordnungen festgelegten Grenzen und im Rahmen seines Auftrags hat der Generalbeauftragte während der normalen Arbeitszeiten freien Zugang zu allen Gebäuden der

öffentlichen Dienste der Gemeinschaft oder zu privaten Gebäuden, die von der Französischen Gemeinschaft subventioniert werden.

Die Leiter und Mitarbeiter dieser Abteilungen sind verpflichtet, dem Generalbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln, mit Ausnahme derer, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen oder von denen sie als notwendige Vertrauenspersonen zur Kenntnis genommen haben.

Der Generalbeauftragte kann den in Artikel 4 Absatz 3 des Erlasses vom 20. Juni 2002 zur Festlegung der Position des Generalbeauftragten für Kinderrechte in der Französischen Gemeinschaft genannten Personen ordnungsgemäß begründete zwingende Fristen für Antworten einräumen.

Erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen keine Antwort auf das Ersuchen des Generalbeauftragten oder im Falle einer begründeten Ablehnung, wendet sich der Generalbeauftragte an die Regierung, die innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen hat. In besonders dringenden und begründeten Fällen entscheidet die Regierung auf ihrer nächsten Sitzung.

• **Gegebenen Antworten**

Neben den hierarchischen und gerichtlichen Rechtsbehelfen gibt es eine andere, weniger institutionelle, leichter zugängliche und humanere Möglichkeit, Kinder oder Jugendliche zu unterstützen, wenn sie davon überzeugt sind, dass ihre Rechte verletzt werden.

Der Generalbeauftragte hat keine Macht; Seine "Autorität" besteht darin, durch fundierte und begründete Stellungnahmen auf die Rechte hinzuweisen und den Betroffenen seine Schlussfolgerungen, Situationsanalysen und Empfehlungen mitzuteilen.

Der Generalbeauftragte greift nicht "im Namen" der Kinder und Familien ein, sondern "ermächtigt" sie, Beschwerden oder Berufungen in Bezug auf Verletzungen ihrer Rechte oder auf Behandlungen, die sie für unannehmbar halten, zu formulieren.

Die Stellungnahmen des Generalbeauftragten müssen auch jenen Institutionen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, die die Rechte und die Würde des Kindes verletzen, die Möglichkeit geben, nachzudenken, um ihre Praktiken zu ändern.

Angesichts schwerer Verletzungen der Kinderrechte kann der Generalbeauftragte klare Stellungen jedoch nehmen.

Schließlich soll die Medienberichterstattung über die vom Generalbeauftragten angenommenen Stellungnahmen die Umsetzung seiner Empfehlungen unterstützen.

REFERENZTEXTE

• **Erlasse**

Erlass vom 20. Juni 2002 zur Einsetzung eines Generalbeauftragten für die Kinderrechte in der Französischen Gemeinschaft.

ANHANG: ERLASS VOM 20. JUNI 2002 ZUR EINSETZUNG EINES GENERALBEAUFTRAGTEN FÜR DIE KINDERRECHTE IN DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT

Vom Parlament der Französischen Gemeinschaft verabschiedet, verleihen wir, die Regierung, dem folgenden Gesetzeskraft :

Artikel 1

Im Sinne dieses Erlasses gelten die folgenden Definitionen:

. 1° Kind: Eine Person unter achtzehn Jahren sowie eine Person unter zwanzig Jahren, für die vor dem achtzehnten Lebensjahr ein Unterstützungsersuchen gemäß dem Gesetz vom 19. Januar 1990 zur Herabsetzung des Alters der zivilen Volljährigkeit auf achtzehn Jahre oder gemäß des Erlasses vom 14. Mai

1990 über die Aufrechterhaltung bestimmter Jugendschutzmaßnahmen nach dem achtzehnten Lebensjahr gestellt wurde;

- . 2° Generalbeauftragter: Der Generalbeauftragte der Französischen Gemeinschaft für die Kinderrechte;
- . 3° Parlament: Das Parlament der Französischen Gemeinschaft;
- . 4° Regierung: Die Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Alle Titel oder Namen von Positionen, die in diesem Erlass enthalten sind, müssen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form verstanden werden.

Artikel 2

Die Position des Generalbeauftragten für Kinderrechte der Französischen Gemeinschaft ist bei der Regierung der Französischen Gemeinschaft eingesetzt.

Artikel 3

Die Aufgabe des Generalbeauftragten ist es, dafür zu sorgen, dass die Rechte und Interessen der Kinder gewahrt werden.

Das Parlament erstellt für jeden Auftrag eine nicht erschöpfende Liste der vorrangigen Bereiche, in denen der Generalbeauftragte diese Aufgabe ausübt.

Es legt diese Liste der Regierung vor, wenn es seine Meinung über die Kandidaten übermittelt, die es gemäß Artikel 5, § 1 gehört hat.

Der Generalbeauftragte, in Ausübung seines Auftrags:

- 1° : Sorgt für die Förderung der Rechte und Interessen der Kinder und organisiert Informationsaktivitäten über diese Rechte und Interessen und deren effektive Achtung ;
- 2° : Informiert die natürlichen oder juristischen Privatpersonen und die Personen des öffentlichen Rechts über die Rechte und Interessen von Kindern;
- 3° : Überprüft die korrekte Anwendung von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften, die Kinder betreffen;
- 4°: Legt der Regierung, dem Rat und allen für Kinder zuständigen Behörden alle Vorschläge zur Anpassung der geltenden Vorschriften vor, um einen umfassenderen und wirksameren Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten, und gibt alle erforderlichen Empfehlungen in diesem Bereich ab;
- 5°: Nimmt von jeder interessierten natürlichen oder juristischen Person Informationen, Beschwerden oder Vermittlungersuchen im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern entgegen;
- 6°: Führt auf Ersuchen des Rates alle Untersuchungen über das Funktionieren der von diesem Auftrag betroffenen Verwaltungsdienste der Französischen Gemeinschaft durch.

Artikel 4.

Der Generalbeauftragte richtet an die föderalen Behörden, die Behörden der Gemeinschaft, der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden oder an jede von diesen Behörden abhängige Institution die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Befragungen und Ermittlungersuchen.

Innerhalb der durch die Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen festgelegten Grenzen und im Rahmen seines Auftrags hat der Generalbeauftragte während der normalen Arbeitszeit freien Zugang zu allen Gebäuden der öffentlichen Gemeinschaftsdienste oder zu privaten Gebäuden, die eine Subvention der Französischen Gemeinschaft erhalten.

Die Leiter und Mitarbeiter dieser Dienststellen sind verpflichtet, dem Generalbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln, mit Ausnahme derer, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen oder von denen sie in ihrer Eigenschaft als notwendige Vertrauenspersonen Kenntnis erlangt haben.

Der Generalbeauftragte kann verbindliche Fristen für hinreichend begründete Antworten an die in Absatz 3 genannten Personen festlegen.

Wenn der Generalbeauftragte nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf seinen Antrag eine Antwort bekommt oder wenn er eine begründete Ablehnung erhält, hat der Generalbeauftragte das Recht, die Regierung anzurufen, die innerhalb eines Monats eine Entscheidung treffen muss. In besonders dringenden und begründeten Fällen entscheidet die Regierung auf ihrer nächsten Sitzung.

Im Laufe dieses Verfahrens sind die Parteien verpflichtet, die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Artikel 5

§ 1. Der Generalbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.

Außerdem ist die Position des Generalbeauftragten während der gesamten Dauer seiner Amtszeit unvereinbar mit den folgenden:

1° Einer Kandidatur für ein Wahlmandat oder der Ausübung eines solchen Mandats in einem Gemeinderat, einem öffentlichen Sozialhilfzentrum, einem Provinzrat, einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, dem Abgeordnetenhaus, dem Senat, dem Europäischen Parlament ;

2° Der Position als Mitglied einer Provinz-, Region-, Gemeinschaft- oder Föderalexekutive oder der Position von Europäischen Kommissar;

3° Dem Amt Bürgermeister, Beigeordneten, Präsidenten eines öffentlichen Sozialhilfzentrums;

4° Dem Amt Gouverneur einer Provinz oder des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt;

5° Jeder Position, die die ordnungsgemäße Ausübung seines Auftrags gefährden oder seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder die Würde seines Amtes beeinträchtigen kann.

6° Während seiner Amtszeit kann der Generalbeauftragte kein anderes Mandat, auch nicht kostenlos, annehmen.

Ein Kandidat kann nicht zum Generalbeauftragten der Französischen Gemeinschaft für Kinderrechte ernannt werden, wenn er im Zeitraum von einem Jahr vor der Einreichung seiner Kandidatur ein Wahlmandat in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, in der Kammer, im Senat oder im Europäischen Parlament ausgeübt hat, oder wenn er im selben Zeitraum ein Amt als Mitglied einer regionalen, gemeinschaftlichen oder föderalen Exekutive oder das Amt eines EU-Kommissars bekleidet hat.

§ 2 Vor jeder Ernennung zum Generalbeauftragten hört das Parlament die Kandidaten für dieses Amt an. Es gibt eine Stellungnahme zu den Bewerbungen ab und übermittelt sie der Regierung innerhalb von drei Monaten nach deren Mitteilung an das Parlament.

Für die Erneuerung des Mandats gelten die gleichen Verfahren.

§ 3 Die Regierung kann das Mandat des Generalbeauftragten vor Ablauf seiner Amtszeit nur nach Stellungnahme des Parlaments beenden. »

Artikel 6

Der Generalbeauftragte ist der Regierung unterstellt. Er genießt die für die Ausübung seines Auftrags erforderliche Handlungs- und Meinungsfreiheit und ist an die ihm von der Regierung auferlegte Reservspflicht gebunden.

Als solcher handelt er in völliger Unabhängigkeit und kann nicht aufgrund von Handlungen, die er im Rahmen seines Auftrags vornimmt, seines Amtes enthoben werden.

Artikel 7

Jedes Jahr am 20. November, anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte, legt der Generalbeauftragte der Regierung und dem Parlament gleichzeitig einen Jahresbericht vor, in dem er eine Bewertung seiner Tätigkeit vornimmt.

Dieser Bericht enthält die Empfehlungen, die er für nützlich hält, und legt die möglichen Schwierigkeiten dar, die bei der Ausübung seines Amtes aufgetreten sind.

Die Identität eines Antragstellers und Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden darf darin nicht erwähnt werden.

Der Bericht ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Der Generalbeauftragte kann jederzeit von der Regierung oder dem Parlament gehört werden.

Artikel 8

Die Regierung legt die Modalitäten für die Durchführung dieses Erlasses fest.

Artikel 9

Der genannte Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Verkündigen wir den vorliegenden Erlass, ordnen wir seine Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt an.

Brüssel, den 20 Juni 2002.